

3 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Die Gesellschaft erfüllt - in analoger Anwendung - die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB.

Als Kleinstkapitalgesellschaft besteht gem. § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts. Die Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts ergibt sich jedoch aus dem Gesellschaftsvertrag. Danach hat die Gesellschaft einen Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

3.1 LAGE DES UNTERNEHMENS

3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Gesetzlichen Vertreter

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben nach unserer Auffassung im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft getroffen:

„Der Geschäftsverlauf im Jahr 2018 war im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass die Flugbetriebsanlage durch die Erneuerung der Steuereinheiten für die Befeuersanlage verbessert wurde. Die Investition wurde vom Land Sachsen-Anhalt zu 50 v.H. bezuschusst.“

„Die Entwicklung des Finanzmittelbestandes ist im Wesentlichen auf den Finanzmittelabfluss aufgrund der Erneuerung der Steuereinheiten für die Befeuersanlage und der Finanzierung eines Teils der Verwaltungsaufwendungen im Berichtsjahr zurückzuführen.“

„[...] die Betriebsleistung über Niveau des Vorjahres [...] bedingt durch die einmalige Auflösung eines Erbbaurechtsvertrages [...].“

„[...] Ergebnis ist gegenüber dem Vorjahr [...] ein geringerer Jahresverlust [...].“

Künftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Die gesetzlichen Vertreter haben im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gesellschaft getroffen:

„Gemäß dem aufgezeigten Geschäftsmodell wird sich die Entwicklung der Gesellschaft in nächster Zeit nicht wesentlich verändern. Die Gesellschaft wird sich auch zukünftig insbesondere auf

den Erwerb notwendiger Flächen im Rahmen der Planfeststellung für den Flugplatz Magdeburg konzentrieren.“

„[...] wirtschaftliche Abhängigkeit [...] ist die Höhe der Umsatzerlöse nicht bzw. nur minimal [...] selbst beeinflussbar.“

„[...] auch in Zukunft die zahlungswirksamen Aufwendungen für nicht durch Verpachtung erzielte Umsätze durch Zuschüsse des Gesellschafters ausgleichen müssen.“

„[...] zukünftige Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Magdeburg mit in erster Linie Sicherung des Planfeststellungsbeschlusses zur Optimierung des Flugplatzes richten.“

„[...] Verbesserung [...] in erster Linie von der Bereitstellung weiterer Investitionsmittel durch das Land Sachsen-Anhalt und die Landeshauptstadt Magdeburg abhängig.“

„Das am Verkehrslandeplatz Magdeburg betriebene Pachtmodell [...] als zukunftsfähig erwiesen.“

„Ein langfristiges Risiko wäre die Abkehr des Gesellschafters vom Planfeststellungsbeschluss [...].“

Zusammenfassende Feststellung

Wir stellen fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.